Satzung Karnevalsverein 1975 Helmighausen e. V.

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen Karnevalsverein 1975 Helmighausen e. V. und hat seinen Sitz in 34474 Diemelstadt-Helmighausen. Amtsgericht Korbach, Registergericht, VR 1389

**§ 2 Zweck und Zielsetzung**

1. Der Helmighäuser Karnevalsverein (KVH) verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat sich zum Ziel gesetzt, das dörfliche Gemeinschaftsleben zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Überlieferung traditioneller Bräuche und Pflege traditionellen Liedgutes,
2. Laienspiel, Folklore, Tanz und Pflege der plattdeutschen Sprache.

Schwerpunkmäßig soll bei der Verwirklichung der o. a. Ziele besonders die Jugend mit einbezogen werden.

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine außergewöhnlichen Sonderzuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge, Generalversammlung**

a) Mitgliedschaft und Beiträge

1. Die Mitgliedschaft des KVH kann jede interessierte Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, durch schriftlichen Antrag erwerben. Sie verpflichtet sich mit dem Antrag gleichzeitig, die Satzung anzuerkennen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zum 01.04. des Geschäftsjahres zu entrichten. Alle Neumitglieder haben zur Beitragsentrichtung eine Einzugsermächtigung abzugeben. Erfolgt in zwei aufeinander folgenden Jahren keine Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, so wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen. Das Mitglied wird hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

aab) Mitglieder die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören, werden Ehrenmitglieder und als solche von Beitragszahlungen befreit.

ab) Der Verein behält sich vor, die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes, ohne die Angabe von Gründen, abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt schriftlich.

ac) Der Austritt aus dem Verein kann ausschließlich schriftlich zu Händen des 1. Vorsitzenden erfolgen. Der Austritt ist bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres zu erklären und wird mit der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gültig.

ad) Der Verein behält sich vor, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes Mitglieder aus folgenden Gründen auszuschließen:

1. bei groben Verstößen gegen die Satzung
2. bei Unterlassung oder Handlung die sich gegen den Verein, seine Ziele, Zwecke, Aufgaben oder sein Ansehen richten
3. bei unehrenhaftem Verhalten im Zusammenhang mit seiner Vereinszugehörigkeit

Gegen den Ausschluss besteht ein zweiwöchiges Einspruchsrecht, zu richten an den Vorstand, zu senden an den 1. Vorsitzenden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

b) Generalversammlung

ba) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind jedoch nur die Mitglieder, die in dem Jahr, in dem die Versammlung abgehalten wird, das 16. Lebensahr vollendet haben.

bb) Die ordentliche Mitgliederversammlung des KVH tritt einmal im Jahr jeweils im 4. Quartal zusammen. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage vorher durch Aushang in den bekannten Stellen in Helmighausen.

bc) Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

bd) Außerordentliche Mitgliederversammlung; eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus besonderen Gründen wie folgt einberufen werden:

1. Der Vorstand beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung aus einer Notwendigkeit heraus ein.
2. Mindestens 30 % der Mitglieder stellen aus besonderen Gründen einen begründeten Antrag beim Vorstand, z. Hd. des 1. Vorsitzenden.

Bezüglich Frist, Einladung und Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, sowie Auflösung des KVH bedürfen der ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse werden durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen, sie sind nur dann schriftlich oder geheim durchzuführen, wenn die Stimmenmehrheit dies verlangt.

**§ 4 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden

Dem 2. Vorsitzenden

Dem 1. Kassierer

Dem 1. Schriftführer

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 2. Kassierer, dem 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Fahnenträger sowie dem 1. und 2. Beisitzer
2. Je 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre.

1. Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Schriftführer.
2. Die Beschlussfähigkeit innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist bei Anwesenheit von min. 3 Mitgliedern gegeben. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt zu werten.
3. Der gesamte Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) ist ab einer Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt zu werten.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch Niederlegung des Amtes, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Tod aus dem Vorstand aus, obliegt es dessen Stellvertreter die jeweiligen Geschäfte bis zur nächsten Generalversammlung weiterzuführen.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes durch Niederlegung des Amtes, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Tod obliegt es dem Vorstand dessen Position kommissarisch bis zur nächsten Generalversammlung neu zu besetzten.

**§ 5 Weitere Bestimmungen**

1. Über alle Beschlüsse der ordentlichen und evtl. außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.

**§ 6 Auflösung**

1. Der KVH kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wird.
2. Der Beschluss ist rechtskräftig, wenn ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich für die Auflösung entscheiden.
3. Im Falle der Auflösung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen, ob das vorhandene Vermögen an den Ortsbeirat oder an die Vereine des Ortes Helmighausen mit der Auflage fällt, dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 7 Beschluss**

Die Satzung wurde in der heutigen ordentlichen Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß und termingerecht einberufen wurde, den Mitgliedern deutlich verlesen, von diesen in allen Punkten genehmigt und zum Zeichen der Genehmigung von dem geschäftsführenden Vorstand unterschrieben.

Diemelstadt-Helmighausen, den 06.11.2015